

VRiLG Dr. Hauke Hinrichs, Görlitz\*

### Original-Examensklausur: „Mit dem Diamantexpress zum Amtsgericht“

THEMATIK	Gutgläubiger Eigentumserwerb, Beweislastverteilung, Werkvertragsrecht, gerichtlicher Vergleich, Widerruf, Erledigung der Hauptsache
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittel
HILFSMITTEL	Gesetzestexte; Palandt, BGB; Thomas/Putzo, ZPO

#### ■ SACHVERHALT

Dr. med. Katrin Klares  
Stieberstraße 102  
02625 Bautzen

Bautzen, den 9.4.2018

*Amtsgericht Görlitz  
Eingang:  
10.4.2018*

An das  
Amtsgericht Görlitz  
Postplatz 18  
02826 Görlitz

#### Klage

der Frau Dr. med. Katrin Klares, Stieberstraße 102, 02625 Bautzen

– Klägerin –

gegen

Herrn Burkhard Berkau, Bäckerstraße 6 a, 02826 Görlitz

– Beklagter –

wegen Herausgabe u.a.  
Streitwert: 1.600 EUR

Ich erhebe Klage gegen den Beklagten und werde beantragen:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin

1. das Fahrrad „Diamantexpress“, Baujahr 2012, Farbe: schwarz-rot, Fahrradrahmennummer 124683579, herauszugeben,
2. 1.200 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinsatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

#### Begründung:

Ich bin Fachärztin für Allgemeinmedizin und betreibe unter der oben genannten Adresse eine Arztpraxis. Der Beklagte ist selbstständiger Handwerker. Seine Familie und meine Familie kennen sich seit Langem, wir waren einmal gute Bekannte. Den angekündigten Anträgen liegen folgende Sachverhalte zugrunde:

1. Das im Antrag zu Ziffer 1 genannte Fahrrad habe ich von meinem im November 2015 verstorbenen Vater geerbt. Zu dem hier in Rede stehenden Zeitpunkt lebte mein Sohn Simon noch in meinem Haushalt. Simon nutzte das Fahrrad mit meinem Einverständnis, um damit zur Schule zu fahren. Der Beklagte hatte zu dieser Zeit noch in Bautzen ein Haus als Zweitwohnung und Simons Schulweg führte an diesem Haus vorbei. Auf seinem Rückweg von der Schule am 15.12.2017 traf Simon den Beklagten zufällig vor dessen Haus. Simon verkaufte dem Beklagten das Fahrrad wertentsprechend für 400 EUR, übergab es ihm und erhielt den vereinbarten Kaufpreis in bar. Ich habe davon erst später erfahren und war und bin sehr verärgert.

\* Der Autor ist Vorsitzender Richter am Landgericht Görlitz und Prüfer im 1. sowie im 2. Staatsexamen. Die Klausur wurde im Juni 2018 in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung in Sachsen gestellt.

Der Beklagte wusste, dass das Fahrrad in meinem Eigentum stand, unsere Familien waren ja einmal befreundet gewesen. Außerdem hatte der Beklagte Kenntnis von Simons Geburtstag und wusste, dass Simon erst 17 Jahre alt ist. Simon wurde am 5.11.2000 geboren.

2. Das zu Ziffer 2. genannte Zahlungsbegehren in Höhe von 1.200 EUR wird auf Folgendes gestützt.

Am 6.2.2017 beauftragte ich den Beklagten, einen neuen Empfangstresen in meine Arztpraxis in der Stieberstraße 102 in Bautzen einzubauen. Wir kamen darüber überein, dass der Beklagte einen solchen, auch im Übrigen genau individualisierten Empfangstresen mit vier Stützen für 2.000 EUR errichtet. Am 28.2.2017 nahm ich das vom Beklagten erstellte Werk ohne Beanstandungen und ohne Vorbehalt von Mängelgewährleistungsrechten ab, obwohl offensichtlich und von mir auch erkannt worden war, dass der Empfangstresen nur drei statt vier Stützen enthielt. Zum Zeitpunkt der Abnahme hatte ich aufgrund der Vielzahl meiner Patienten sehr viel Arbeit und war nicht in der Stimmung, viel Zeit auf diese Abnahme zu verwenden, um den Mangel zu rügen oder mir Nachbesserungsrechte vorzubehalten. Meine Buchhaltung hatte ich auch gleich angewiesen, die 2.000 EUR zu bezahlen. Mit Schreiben vom 6.3.2017, dem Beklagten am Folgetag zugegangen, habe ich ihn dann aber doch unter Fristsetzung bis zum 20.3.2017 aufgefordert, die vierte Stütze anzubringen. Gleichzeitig habe ich dem Beklagten mitgeteilt, dass ich für den Fall des fruchtlosen Ablaufs dieser Frist eine Nachbesserung durch ihn ablehne, diese durch einen Dritten vornehmen lassen und ihm die damit verbundenen Kosten in Rechnung stellen werde. Nachdem der Beklagte darauf aus mir unerfindlichen Gründen nicht reagiert hat, habe ich am 27.3.2017 die vierte Stütze von einem anderen Handwerker anbringen lassen und diesem dafür 300 EUR gezahlt. Diesen Betrag verlange ich vom Beklagten erstattet zu bekommen.

Die Geltendmachung weiterer 200 EUR begründe ich wie folgt: Im Rahmen der Abnahme am 28.2.2017 wedelte der Beklagte unvorsichtig mit seinem Zollstock herum und stieß damit grob fahrlässig meinen auf einem Beistelltisch in meiner Praxis befindlichen Monitor der Marke Sunday XY325, Identitätsnummer 1480, Herstellungsjahr 2015, zu Boden. Der Monitor, der noch einen Wert von 200 EUR hatte, wurde dadurch, wie sich nachträglich herausstellte, irreparabel beschädigt. Jetzt ist er wertlos.

Darüber hinaus verlange ich die Zahlung von 700 EUR. Dem liegt zugrunde, dass ich den Beklagten als Privatpatienten im Zeitraum vom 1.12.2016 bis zum 5.1.2017 ärztlich behandelte. Mit Schreiben vom 10.1.2017 stellte ich dem Beklagten dafür Arztkosten in Höhe von 700 EUR in Rechnung. Diese Rechnung hat der Beklagte nicht beglichen.

gez. Dr. med. Katrin Klares

Dem Beklagten wird die Klageschrift am 12.4.2018 unter Fristsetzung zur Verteidigungsanzeige und Klageerwiderung binnen drei Wochen zugestellt. Zugleich bestimmt das Amtsgericht Termin auf den 22.5.2018.

Burkhard Berkau  
Bäckerstraße 6a  
02826 Görlitz

An das  
Amtsgericht Görlitz  
Postplatz 18  
02826 Görlitz

In dem Rechtsstreit  
Dr. med. Klares ./ . Berkau  
– Az. 2 C 154/18 –

Görlitz, den 24.4.2018

*Amtsgericht Görlitz*  
*Eingang:*  
*24.4.2018*

teile ich mit, dass ich mich gegen die Klage verteidigen will.

Ich werde beantragen,  
die Klage abzuweisen.

1. Die Klägerin kann das Fahrrad nicht zurückbekommen. Der dazugehörige Vortrag der Klägerin ist allerdings mit einer Ausnahme richtig: Selbstverständlich habe ich angenommen, dass Simon Eigentümer des streitgegenständlichen Fahrrades war. Ich habe beim Kauf nur gewusst, dass Simon 17 Jahre alt ist. Ich habe nicht gewusst, dass er nicht Eigentümer des Fahrrades war. Dass die Klägerin Eigentümerin des Fahrrades war, bestreite ich nicht. Davon hatte ich jedoch keine Kenntnis. Zwar bestanden einmal freundschaftliche Beziehungen zwischen der Familie der Klägerin und meiner Familie, von einer Erbschaft des Fahrrades und den Eigentumsverhältnissen daran war mir aber nichts bekannt. Am 15.12.2017 glaubte ich vielmehr an die Richtigkeit der Angabe von Simon, dass er Eigentümer des Fahrrades ist. Auch hatte er ja Besitz am Fahrrad. Woher sollte ich also wissen, dass die Klägerin Eigentümerin war? Simon ist auch wirklich schon reif genug zu wissen, was er tut. Nicht umsonst ist er Klassenbester.

2. Auch der von der Klägerin geltend gemachte Zahlungsanspruch besteht nicht, jedenfalls nicht in der von ihr geltend gemachten Höhe.

Ich bestreite nicht, dass es ein Fehler von mir war, als ich den in der Klageschrift genannten Tresen mit nur drei, statt – wie vereinbart – vier Stützen versehen habe und dass die Kosten für den nachträglichen Einbau von 300 EUR der Höhe nach angemessen sind. Die Klägerin kann aber, nachdem sie das Werk am 28.2.2017 in Kenntnis dieses Umstandes abgenommen hat, keine Mängelrechte mehr geltend machen. Sie hat das Werk im Rahmen der Abnahme nicht beanstandet und sich auch keine Mängelgewährleistungsrechte vorbehalten. Ich mache ausdrücklich geltend, dass die Klägerin ihrer Mängelgewährleistungsrechte durch diese Abnahme verlustig geworden ist. Es wäre nicht fair, wenn sie jetzt doch noch wegen dieses Mangels und der mit seiner Behebung verbundenen Kosten gegen mich vorgehen könnte.

Es verbleibt danach dem Grunde nach bei dem Schadensersatzanspruch, den die Klägerin dafür geltend macht, dass ich auf die von ihr zutreffend beschriebene Weise ihren Monitor beschädigt habe. Ich bestreite aber mit Nichtwissen, dass dieser Monitor im Zeitpunkt seiner Beschädigung durch mich noch einen Wert von 200 EUR hatte.

Die Richtigkeit und Berechtigung der ärztlichen Rechnung der Klägerin vom 10.1.2017 über 700 EUR zweifle ich nicht an. Ich habe sie auch noch am 10.1.2017 erhalten, die Begleichung aber total verschwitzt. Im Februar 2017 bin ich innerhalb von Görlitz umgezogen. Im Rahmen des mit dem Umzug verbundenen Durcheinanders habe ich die Rechnung wohl verloren, jedenfalls habe ich die Bezahlung vergessen.

Gegen den Zahlungsanspruch von 700 EUR für die ärztliche Behandlung durch die Klägerin rechne ich jetzt mit folgendem Gegenanspruch auf: Neben meiner Tätigkeit als Handwerker verbege ich gewerbsmäßig Kredite. Bereits am 12.4.2005 hatte ich der Klägerin gegen eine Gebühr von 50 EUR ein Verbraucherdarlehen über 700 EUR für eine private Anschaffung gewährt. Wir hatten vertraglich vereinbart, dass sie mir die 700 EUR zum 12.12.2005 zurückzahlt. Das hat sie aber bis heute nicht getan, obwohl ich sie jährlich daran erinnere.

**Beweis** im Bestreitensfall: Vorlage des Verbraucherdarlehensvertrags vom 12.4.2005

gez. Burkhard Berkau

Der Schriftsatz vom 24.4.2018 wird der Klägerin am 25.4.2018 zugestellt. Ihr wird die Möglichkeit gewährt, bis zum 17.5.2018 Stellung zu nehmen. Ebenfalls am 25.4.2018 wird den Parteien der nachfolgende Beschluss zugestellt.

Amtsgericht Görlitz  
Aktenzeichen 2 C 154/18

...

**Beschluss**  
vom 24.4.2018

Das Gericht unterbreitet den Parteien nach § 278 VI 1 ZPO folgenden Vergleichsvorschlag hinsichtlich der Zerstörung des Monitors am 28.2.2017 und der damit verbundenen Geltendmachung von 200 EUR Schadensersatz:

Der Beklagte verpflichtet sich, an die Klägerin dafür, dass er am 28.2.2017 ihren Monitor der Marke Sunday XY325, Identitätsnummer 1480, Herstellungsjahr 2015 zerstörte, 100 EUR zu zahlen. Mit der Erbringung dieser Zahlung gelten sämtliche durch die Zerstörung des Monitors entstandenen Ansprüche der Klägerin als abgegolten.

Den Parteien wird Gelegenheit gewährt, bis einschließlich zum 17.5.2018 zu erklären, ob sie diesen Vergleich annehmen.

gez. Dr. Reich  
Richterin am Amtsgericht

---

Dr. med. Katrin Klares  
Stieberstraße 102  
02625 Bautzen

Bautzen, den 8.5.2018

*Amtsgericht Görlitz*  
*Eingang:*  
*9.5.2018*

An das  
Amtsgericht Görlitz  
Postplatz 18  
02826 Görlitz

In dem Rechtsstreit  
Dr. med. Klares ./ . Berkau, Az. 2 C 154/18

nehme ich den gerichtlichen Vergleichsvorschlag vom 24.4.2018 an.

In Erwiderung auf das Schreiben des Beklagten vom 24.4.2018 bleibt festzuhalten, dass der Beklagte den Gegenanspruch auf Rückzahlung der 700 EUR aus dem Verbraucherdarlehen schon in dem Verfahren mit dem Aktenzeichen 3 C 132/18 gegen mich geltend macht. Die Klage ist seit dem 10.1.2018 vor dem Amtsgericht Bautzen an- und rechtshängig. Deshalb darf der Beklagte diesen Anspruch hier wohl kaum noch im Wege der Aufrechnung geltend machen. Er muss schon abwarten, wie der Rechtsstreit vor dem Amtsgericht Bautzen zum Aktenzeichen 3 C 132/18 enden wird.

gez. Dr. med. Katrin Klares

---

Das Schreiben der Klägerin vom 8.5.2018 wird dem Beklagten auf die entsprechende Verfügung der Richterin am Amtsgericht Dr. Reich am 9.5.2018 zugestellt.

---

Dr. med. Katrin Klares  
Stieberstraße 102  
02625 Bautzen

Bautzen, den 15.5.2018

*Amtsgericht Görlitz*  
*Eingang:*  
*15.5.2018*

An das  
Amtsgericht Görlitz  
Postplatz 18  
02826 Görlitz

In dem Rechtsstreit  
Dr. med. Klares ./ . Berkau, Az. 2 C 154/18

widerrufe ich meine Annahmeerklärung vom 8.5.2018. Ich habe es mir anders überlegt. Ich will den vonseiten des Gerichts mit Beschluss vom 24.4.2018 vorgeschlagenen Vergleich doch nicht. Mein Ärger über den Beklagten ist zu groß.

gez. Dr. med. Katrin Klares

---

Das Schreiben der Klägerin vom 15.5.2018 wird dem Beklagten auf die entsprechende Verfügung der Richterin am Amtsgericht Dr. Reich am 16.5.2018 zugestellt.

Burkhard Berkau  
 Bäckerstraße 6a  
 02826 Görlitz

Görlitz, den 16.5.2018

*Amtsgericht Görlitz*  
*Eingang:*  
*16.5.2018*

An das  
 Amtsgericht Görlitz  
 Postplatz 18  
 02826 Görlitz

In dem Rechtsstreit  
 Dr. med. Klares ./ . Berkau  
 – Az. 2 C 154/18 –

erkläre ich, dass ich den gerichtlichen Vergleichsvorschlag vom 24.4.2018 annehme, auch wenn ich den „Widerruf“ der Klägerin mit Verwunderung zur Kenntnis nehme.

Die Angaben der Klägerin in ihrem Schreiben vom 8.5.2018 dazu, dass ich meinen Anspruch auf Rückzahlung von 700 EUR in einem anderen, noch am Amtsgericht Bautzen rechts-hängigen Verfahren als Kläger geltend mache, stimmen. Das steht doch aber wohl der Möglichkeit der Aufrechnung im hiesigen Verfahren nicht entgegen.

gez. Burkhard Berkau

---

Auszug aus dem Protokoll des Amtsgerichts Görlitz über die mündliche Verhandlung vom 22.5.2018:

---

Amtsgericht Görlitz  
 Aktenzeichen: 2 C 154/18

...

### Protokoll

Anwesend:  
 Richterin am Amtsgericht Dr. Reich als Vorsitzende  
 die Klägerin in Person  
 der Beklagte in Person

Die Vorsitzende übergibt der Klägerin eine Ausfertigung des Schreibens des Beklagten vom 16.5.2018.

Der Gütertermin verläuft erfolglos. Es wird in die mündliche Verhandlung übergegangen.

Die Vorsitzende führt in den Sach- und Streitstand ein. Die Parteien verhandeln streitig zur Sache.

Der Beklagte erklärt dann, dass er mit dem streitgegenständlichen Fahrrad heute zum Gericht gefahren sei. Es stehe auf dem Parkplatz des Gerichts und er sei um des lieben Friedens willen, aber ohne Anerkennung einer entsprechenden Rechtspflicht bereit, es an die Klägerin herauszugeben.

Darauf begeben sich sämtliche Verfahrensbeteiligte auf den Gerichtsparkplatz. Der Beklagte übergibt hier das streitgegenständliche Fahrrad an die Klägerin. Beide Parteien erklären, dass die Klägerin Eigentum an diesem Fahrrad haben solle.

Sodann begeben sich die Verfahrensbeteiligten zurück in den Verhandlungssaal. Vergleichsbemühungen scheitern.

Die Vorsitzende erteilt folgende rechtliche Hinweise: ...

Die Klägerin äußert die Auffassung, dass hinsichtlich des Streitgegenstandes „Geltendmachung von 200 EUR Schadensersatz für die Zerstörung des Monitors vom 28.2.2017“ wegen

des Widerrufs ihrer ursprünglichen Annahme des gerichtlichen Vergleichsvorschlages kein Vergleich zustande gekommen sei. Der Beklagte tritt dieser Auffassung entgegen.

Die Vorsitzende verkündet folgenden

**Beschluss:**

Es wird gem. § 278 VI 2 ZPO festgestellt, dass die Parteien hinsichtlich des Streitgegenstandes „Geltendmachung von 200 EUR Schadensersatz für die Zerstörung des Monitors vom 28.2.2017“ folgenden Vergleich geschlossen haben:

„Der Beklagte verpflichtet sich, an die Klägerin dafür, dass er am 28.2.2017 ihren Monitor der Marke Sunday XY325, Identitätsnummer 1480, Herstellungsjahr 2015 zerstörte, 100 EUR zu zahlen. Mit der Erbringung dieser Zahlung gelten sämtliche durch die Zerstörung des Monitors entstandenen Ansprüche der Klägerin als abgegolten.“

Die Klägerin erklärt: „Hinsichtlich des ursprünglich geltend gemachten Anspruchs auf Herausgabe des Fahrrades erkläre ich den Rechtsstreit unter Verwahrung gegen die Kostenlast für erledigt und beantrage, den Rechtsstreit insoweit für erledigt zu erklären. Im Übrigen stelle ich den in der Klageschrift vom 9.4.2018 angekündigten Antrag, den Beklagten zur Zahlung von 1.200 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit an mich zu verurteilen.“

Vorstehendes Zitat wurde laut diktiert, vorgespielt und von der Klägerin genehmigt.

Die Klägerin erklärt dazu, dass der mit vorstehendem Beschluss festgestellte Vergleich aus ihrer Sicht gar nicht zustande gekommen sei. Das Ursprungsverfahren müsse fortgeführt werden. Sie halte daher auch die Geltendmachung des Zahlungsanspruches in Höhe von 200 EUR für die Zerstörung ihres Monitors aufrecht.

Der Beklagte erklärt, dass er sich der Erledigungserklärung nicht anschließe. Er meint, dass hinsichtlich des Streitgegenstandes „Geltendmachung von 200 EUR Schadensersatz für die Zerstörung des Monitors vom 28.2.2017“ ein Vergleich geschlossen worden sei, durch den der Rechtsstreit insoweit ein Ende und damit eine Erledigung erfahren habe. Dass der betreffende Monitor, wie von der Klägerin behauptet, einen Wert von 200 EUR hatte, bestreite er allerdings für den unwahrscheinlichen Fall, dass diese Frage entscheidungserheblich werden sollte, nicht mehr.

Der Beklagte erklärt: „Ich schließe mich der Erledigungserklärung nicht an. Vielmehr verbleibt es vollständig bei meinem Antrag, die Klage abzuweisen.“

Vorstehendes Zitat wurde laut diktiert, vorgespielt und von dem Beklagten genehmigt.

**Beschlossen und verkündet:**

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf Montag, den 4.6.2018; 16:00 Uhr, hier.

gez. Dr. Reich  
Richterin am Amtsgericht ...

**Aufgabe:** Die in dem Termin am **4.6.2018** zu verkündende Entscheidung des Amtsgerichts ist zu entwerfen. Ist die Entscheidung ein Urteil, ist von den in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, den Tatbestand und/oder die Entscheidungsgründe wegzulassen, kein Gebrauch zu machen. Rubrum und Rechtsmittelbelehrung sind erlassen. Eine Entscheidung über die Zulassung der Berufung ist nicht zu treffen. Ein Streitwertbeschluss ist nicht anzufertigen.

Sind in der zu verkündenden Entscheidung nach Auffassung des Bearbeiters nicht alle durch den Aufgabentext aufgeworfenen Fragen zu erörtern, so ist ergänzend ein Hilfsgutachten zu fertigen.

**Hinweise für die Bearbeitung:** Die Arztkosten der Klägerin über 700 EUR sind dem Grunde und der Höhe nach rechtsfehlerfrei, die Rechnung wurde ordnungsgemäß erstellt. Sofern erforderlich, kann unterstellt werden, dass das vom Beklagten der Klägerin gewährte Darlehen ein entgeltliches Verbraucherdarlehen darstellt, der Vertrag ordnungsgemäß zustande gekommen und wirksam ist sowie alle Informationspflichten beachtet wurden.

## ÜBUNGSBLÄTTER REFERENDARE **KLAUSUR ZIVILRECHT · ORIGINAL-EXAMENSKLAUSUR: „MIT DEM ...“**

Werden die Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungspflicht, ein richterlicher Hinweis oder eine Beweiserhebung für erforderlich erachtet, ist davon auszugehen, dass eine entsprechende Maßnahme ergebnislos durchgeführt worden ist.

Die Formalien (Vollmachten, Zustellungen, Ladungen etc.) sind eingehalten, soweit sich aus dem Aufgabentext nichts Gegenteiliges ergibt.

Der Inhalt der mit „...“ gekennzeichneten Passagen ist für die Bearbeitung ohne Bedeutung oder wurde zu Prüfungszwecken entfernt.

Der Bearbeitung ist die Rechtslage zugrunde zu legen, wie sie sich aus den zugelassenen, auf aktuellem Stand befindlichen Hilfsmitteln ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Görlitz liegt im Bezirk des Amtsgerichts und des Landgerichts Görlitz. Bautzen liegt im Bezirk des Amtsgerichts Bautzen und des Landgerichts Görlitz.